

Klassenleitung Pflicht?

Beitrag von „Scooby“ vom 4. Mai 2009 22:29

In Bayern regelt das die Lehrerdienstordnung, ich vermute, dass es in Nds ein ähnliches Konstrukt geben wird. Hier steht folgendes drin:

§6

Klassenleiter und Kursleiter

1

Für jede Klasse ist eine Lehrkraft mit der Leitung zu beauftragen (Klassenleiter). 2Der
(1)

Klassenleiter wird vom Schulleiter bestimmt. 3An Volksschulen und Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung führt der Klassenleiter eine Klasse grundsätzlich zwei Jahre, jedoch in der Regel nicht über die Dauer von vier Jahren hinaus. 4An Grundschulen und in Grundschulstufen der Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung hält der Klassenleiter nach Möglichkeit den gesamten Unterricht seiner Klasse.

1

Der Klassenleiter trägt in besonderer Weise Verantwortung für die Erziehungsarbeit in seiner
(2)

Klasse. 2Er vertritt seine Klasse bei der Schulleitung, in der Lehrerkonferenz, in der Klassenkonferenz und bei den in seiner Klasse unterrichtenden Lehrkräften. 3Von diesen ist er über alle wesentlichen die Klasse und einzelne Schüler betreffenden Vorgänge zu unterrichten. 4Er wirkt darauf hin, dass sich die Lehrkräfte seiner Klasse über das Maß der Aufgaben und die notwendige Arbeitszeit jeweils verständigen (§ 3 Abs. 4). 5Der Klassenleiter sorgt für die Unterrichtung der Klasse über wesentliche Angelegenheiten der Schule; er regt die Schüler der Klasse zur Mitgestaltung des schulischen Lebens an und beteiligt dabei den Klassensprecher. 6Er unterrichtet sich fortlaufend über die Einträge im Notenbogen oder in vergleichbaren Unterlagen. 7Der Klassenleiter überprüft in seiner Klasse die Schulversäumnisse, soweit in der Schule keine andere Regelung getroffen ist.

1

Der Klassenleiter berät die Erziehungsberechtigten in schulischen Fragen. 2Bei einem
(3)

auffallenden Absinken des Leistungsstandes und sonstigen wesentlichen, den Schüler betreffenden Vorgängen sorgt er im Einvernehmen mit der Schulleitung für eine möglichst frühzeitige schriftliche Unterrichtung der Erziehungsberechtigten bzw. früheren Erziehungsberechtigten (Art. 75 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BayEUG), bei Berufsschülern auch der Ausbildenden oder Arbeitgeber, gegen Empfangsbestätigung. 3Dies gilt insbesondere dann, wenn nach Aushändigung des Zwischenzeugnisses die Leistungen des Schülers so stark absinken, dass eine Gefahr für das Vorrücken oder das Erreichen des schulischen Abschlusses erkennbar wird.

1

Der Klassenleiter entwirft Zeugnisse im Zusammenwirken mit den übrigen Lehrkräften der

(4)

Klasse. Er führt erforderlichenfalls den Schülerbogen und die Schülerakten.

Also doch eine ganze Latte an Aufgaben und Anforderungen.